

# Satzung des Heimatvereins Sennewitz

## § 1 Vereinsname

Der Verein trägt den Namen „Heimatverein Sennewitz“. Er hat seinen Sitz in Sennewitz und wird in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde insbesondere durch die Verbreitung von Kenntnissen zur Geschichte von Sennewitz.

## § 3 Gemeinnützigkeit und Haftung

- (1) Die Tätigkeit des Vereins erfolgt ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Das bedeutet: Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Eine persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern kommt nur bei eigener grober Fahrlässigkeit oder Vorsätzlichkeit in Betracht.

## § 4 Organe und Vereinsjahr

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung der Mitglieder ist das höchste Organ des Vereins und tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie berät und beschließt die Grundlinien der Vereinsarbeit.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, dieser benennt dabei die anstehenden Beschlüsse. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin in schriftlicher Form.  
Anträge, die von einem Mitglied schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte darf nur abgestimmt werden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit für den Gegenstand beschlossen haben. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Auf der Mitgliederversammlung wird die Höhe der Mitgliedsbeiträge festgelegt.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung erforderlich macht, ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder einer Mitgliederversammlung notwendig.

## § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und einem Beisitzer. Über die Vergabe der Funktionen entscheidet der neu gewählte Vorstand.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Benennung der Tagesordnung einberufen werden. Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (3) Der Vorstand sowie im Auftrag des Vorstands handelnde Vereinsmitglieder werden von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit gegenüber dem Verein freigestellt. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden allein oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand hat jährlich die Finanzen des Vereins und die korrekte Buchführung durch zwei Vereinsmitglieder, die zu diesem Zwecke von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen, prüfen zu lassen.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## **§ 7 Wahlen**

- (1) Gewählt werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer.
- (2) Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Anzahl der Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt, wenn notwendig, eine Stichwahl.

## **§ 8 Protokoll**

- (1) Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Das Protokoll erfasst den genauen Wortlaut der Beschlüsse und enthält das zahlenmäßige Abstimmungsergebnis.
- (2) Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Mitgliedschaft**

- (1) Jeder Bürger kann sich um eine Aufnahme bewerben. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und kann nicht einem anderen überlassen werden. Sie endet
  - durch Austritt aus dem Verein,
  - durch Ausschluss aus dem Verein,
  - mit dem Tod des Mitglieds.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Vereinsjahres möglich und gültig, wenn er dem Vorstand schriftlich mitgeteilt worden ist.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Von der geplanten Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied schriftlich mindestens einem Monat vor der entsprechenden Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen, um ihm die Möglichkeit einer schriftlichen oder persönlichen Rechtfertigung vor der Mitgliederversammlung zu geben.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Sennewitz, die es entsprechend des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Sennewitz, 7. September 1999